



Verwaltungsgericht Münster • Postfach 8048 • 48043 Münster

22.03.2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
1410
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0251 597216

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW,
VIG vom 10.02.2021**

Übersendung sämtlicher Rohdaten/Daten der Justizgeschäftsstatistik
2019 für die Verwaltungsgerichte, die vom VG Münster auf Anordnung
des Justizministeriums NRW ermittelt wurden (VwG-Statistik)

Sehr geehrter 

nach eingehender Prüfung Ihres o. a. Antrags vermag ich diesem nicht
zu entsprechen.

Begründung:

Der Anspruch ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW i. V. m. § 13
Absatz 1 Satz 1 LStatG NRW ausgeschlossen.

Die begehrten Rohdaten zur VwG-Statistik enthalten Einzelangaben im
Sinne des § 13 LStatG NRW. Dass Rückschlüsse zur Arbeitsweise nur
in Bezug auf einen Spruchkörper, nicht aber auf einzelne Richterinnen
und Richter möglich sind, ist für die Bewertung unerheblich, da das
Gruppenergebnis im gegebenen sozialen Kontext den einzelnen
Mitgliedern des Spruchkörpers zugerechnet wird. Unabhängig davon
sind auch kammerinterne Geschäftsverteilungspläne für jedermann zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster
Telefon 0251 597-0
Telefax 0251 597-200
verwaltung@vg-muenster.nrw.de
www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Buslinie 7 oder 8
bis Haltestelle Piusallee



Einsichtnahme bereitzuhalten, mit deren Hilfe ggf. auch Rückschlüsse auf die Arbeitsweise bei Einzelrichterentscheidungen möglich sind. Eine Ausnahmegvorschrift im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 LStatG NRW ist nicht einschlägig. Eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Richterinnen und Richter im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 LStatG NRW liegt nicht vor. Eine die Übermittlung von Einzelangaben zulassende Rechtsvorschrift im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LStatG existiert nicht.

Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich aus § 9 Absatz 1 IFG NRW. Hinsichtlich des Vorliegens von personenbezogenen Daten gelten die Ausführungen zu Einzelangaben im Sinne des § 13 LStatG NRW entsprechend. Die Ausnahmeregelungen des § 9 Absatz 1, Halbsatz 2 IFG NRW greifen nicht. Insbesondere liegt keine Einwilligung der betroffenen Richterinnen und Richter vor, § 9 Absatz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a IFG NRW. Eine Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten ist nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW. Auch eine Einholung der Einwilligung kommt nicht in Betracht, da der hiermit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Informationsbedürfnis des Antragstellers steht, vgl. § 9 Absatz 1 Halbsatz 2 Buchstabe d IFG NRW.

Zudem müssen nach dem hinter dem IFG NRW stehenden Gedanken nur vorhandene Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die öffentlichen Stellen sind nicht verpflichtet, sich Informationen erst zu beschaffen. Gleiches muss gelten, wenn mit der Zurverfügungstellung bereits vorhandener Informationen ein erheblicher Verwaltungsaufwand einhergehen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), erhoben werden.